

Sitzung vom 21. März 2018

**257. Anfrage (Gibt es eine Verzögerung bei der KJG-Einführung?)**

Die Kantonsräte Hans Egli, Steinmaur, und Christoph Ziegler, Elgg, sowie Kantonsrätin Sabine Wettstein-Studer, Uster, haben am 15. Januar 2018 folgende Anfrage eingereicht:

In der Beratung des neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes (KJG) wurde seitens des Regierungsrates mehrmals betont, wie wichtig die zeitnahe Einführung des neuen KJG ist.

Nun konnte man in den Medien lesen, dass das neue Heimgesetz erst ab 2021 in Kraft treten wird (Tages Anzeiger, Zürcher Unterländer etc. vom 18. und 19.12.2017).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Stimmen die Aussagen, wonach mit einer Einführung des neuen KJG nicht vor 2021 zu rechnen ist? Wenn nein, wann wird das neue Kinder- und Jugendheimgesetz eingeführt?
2. In der KJG-Beratung sagte Frau Steiner, dass eine kantonsrätliche Verordnungsgenehmigung eine sofortige Umsetzung um 1 bis 2 Jahre verzögern würde. Warum kommt es jetzt ohne kantonsrätliche Verordnungsgenehmigung zu einer derartigen Verzögerung?
3. Die verzögerte Einführung des KJG kostet die Gemeinden jährlich gegen 30 Mio. Franken.  
Der Kanton wiederum spart jährlich 30 Mio. Franken. Ist diese Kostenabwälzung auf die Gemeinden gewollt?
4. In der KJG-Beratung sagte Frau Steiner, dass bis zur Inkrafttretung des neuen KJG eine Rechtsunsicherheit herrscht. Ist es da aus Sicht der Regierung nicht angezeigt, im Sinne des Beschleunigungsgebots das KJG spätestens auf den 1. Januar 2019 einzuführen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, Christoph Ziegler, Elgg, und Sabine Wettstein-Studer, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Diese Aussagen sind korrekt; gemäss der aktuellen Gesetzgebungsplanung soll das neue Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017 (KJG) auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Zu Frage 2:

Die Bildungsdirektorin führte in der kantonsrätlichen Debatte zum KJG (122. KR-Protokoll vom 30. Oktober 2017, S. 7950 f., 128. KR-Protokoll vom 27. November 2017, S. 8305) aus, dass eine Genehmigungspflicht der Verordnung zum KJG zu einer Verzögerung der Einführung des Gesetzes um ein bis zwei Jahre führen könnte.

Da der Kantonsrat das KJG ohne Genehmigungspflicht der Verordnung verabschiedet hat, kommt es zu keiner Verzögerung bei der Inkraftsetzung des KJG. Ein früherer Zeitpunkt des Inkrafttretens des KJG als der 1. Januar 2021 ist nicht möglich. 2018 sind die Verordnung zum Kinder- und Jugendheimgesetz, die Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten, die Änderung der Kinder- und Jugendhilfeverordnung vom 7. Dezember 2011 (LS 852.11) und die Änderung der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich vom 7. Dezember 2011 (LS 852.12) zu erarbeiten. 2019 ist die Vernehmlassung zu den neuen Verordnungen und zu den Verordnungsänderungen geplant.

Neben den Verordnungsarbeiten ist die Bildungsdirektion in den Jahren 2018–2020 mit umfangreichen Arbeiten zur Vorbereitung des Gesetzesvollzugs und der Umsetzung der ihr mit dem Gesetz übertragenen neuen Aufgaben befasst. Dazu gehören die kantonale Gesamtplanung für ein bedarfsgerechtes Angebot an ergänzenden Hilfen zur Erziehung, die Erhebung und Bearbeitung sämtlicher leistungs- und betriebsbezogener Daten bei Anbietenden melde- und bewilligungspflichtiger Tätigkeiten, die Bewilligung von Pflegeverhältnissen und die Aufsicht über Angebote der sozialpädagogischen Familienhilfe. Zudem ist die Bildungsdirektion neu zuständig für die Leistungsbestellung von ergänzenden Hilfen zur Erziehung mittels Leistungsvereinbarungen – gemäss heutigem Stand ist mit rund 200 Vereinbarungen mit Leistungserbringenden zu rechnen –, die jährliche Überprüfung der Leistungsbereitstellung und

-nutzung, die Abrechnung der erbrachten Leistungen, die Prüfung der Gesuche für einen Leistungsbezug und die Ausstellung von entsprechenden Kostenübernahmegarantien. Jährlich ist von 6000 Kostenübernahmegarantien auszugehen.

Parallel dazu wird mit der Entwicklung einer für den Gesetzesvollzug notwendigen Informatiklösung begonnen. Diese muss die Erhebung und Verarbeitung der Daten für die Gesamtplanung, der Daten für die Statistik und der Daten für das vom Gesetz vorgesehene Verzeichnis unter anderem mit Angaben zu den gemeldeten und bewilligten Anbietenden bewältigen können. Auch die Bewirtschaftung der Leistungsvereinbarungen, die Abrechnung des Leistungsbezugs und die Abwicklung des Kostenübernahmegarantieverfahrens sind Funktionen, die mit der neuen Informatiklösung ermöglicht werden müssen.

2020 ist der Erlass der Verordnungen und der Ordnungsänderungen durch den Regierungsrat geplant, sodass in der Folge mit den Verhandlungen der Leistungsvereinbarungen gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen begonnen werden kann. Gleichzeitig beginnen die Vorbereitungen der Inbetriebnahme der neuen Informatiklösung mit den notwendigen Softwaretests, der Datenmigration, der Schulung der Mitarbeitenden sowie die Umstellung auf die neuen Geschäftsprozesse.

Zu Frage 3:

Der Kantonsrat hat am 23. Januar 2017 das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (LS 852.2) geändert, um die im Zuge des Urteils des Bundesgerichts 8C\_709/2015 vom 17. Juni 2016 entstandene Unsicherheit bezüglich der Finanzierung zu beseitigen. Diese Änderung ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Der Kanton kommt seinen gesetzlich vorgesehenen Beitrags- und Finanzierungspflichten vollumfänglich nach. Von einer Kostenabwälzung an die Gemeinden kann keine Rede sein.

Zu Frage 4:

Eine Inkraftsetzung des KJG auf den 1. Januar 2019 ist aus den bei der Beantwortung der Frage 2 aufgeführten Gründen nicht möglich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**